

Praktikumsvertrag zur Ableistung eines schulbegleitenden Praktikums im Rahmen des Besuchs der

Fachoberschule - Wirtschaft (Klasse 11)

zwischen

.....
(Betrieb/Einrichtung)
und

(Praktikantin/Praktikant)

geboren am in

wohnhaft in ,

Das Praktikum soll der Praktikantin / dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche und behördliche Arbeitsabläufe in Anlehnung an die Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung in der Fachrichtung vermitteln. Während des Praktikums soll die Praktikantin / der Praktikant die Hauptfunktionsbereiche der Praktikumeinrichtung kennen lernen. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums ist eine Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule.

Zwischen dem Betrieb/der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird für ein Praktikum nachstehender Vertrag geschlossen. Hierdurch wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Arbeitsverhältnis eingegangen.

§ 1 Praktikumsdauer

FO-Wirtschaft und FO-Technik absolvieren ein Ganzjahrespraktikum (960 Std.), in beiden Schwerpunkten der FO-Gesundheit und Soziales werden zwei Halbjahrespraktika (je 480 Std.) absolviert.

Die Praktikumszeit (max. 01. August bis 31. Juli) beginnt am und endet mit Ablauf des letzten Schultages vor Beginn der Sommerferien des darauffolgenden Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die vorgeschriebenen 960 Stunden zu diesem Zeitpunkt erreicht sind.

§ 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt (in Abhängigkeit von der Dauer des Praktikums maximal 12 Wochen).

§ 3 Arbeitszeit, Urlaub und Erkrankung

1. Die wöchentliche / tägliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt / Zeitstunden (max. 40 / 8,5)
2. Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt insgesamt mindestens 960 Stunden und sollte in der Regel 8,5 Stunden pro Arbeitstag nicht überschreiten.
3. Die Praktikumeinrichtung stellt die Praktikantin / den Praktikanten außerhalb der Schulferien an zwei Tagen ganztägig für die Teilnahme am Schulunterricht frei.
4. Die Praktikant/innen sind Schüler/innen der BBS Bersenbrück und daher gelten für sie die regulären Ferienzeiten. Zur Erfüllung des zeitlichen Gesamtumfanges von 480 bzw. 960 Stunden ist eine Beschäftigung in den unterrichtsfreien Zeiten möglich.
5. Dem Praktikanten/der Praktikantin stehen während der Praktikumszeit _____ Urlaubstage zu.



6. Krankheitsbedingte Fehlzeiten werden bei ordnungsgemäßem Nachweis auf die Praktikumszeit angerechnet, sofern der Erfolg des Praktikums dadurch nicht gefährdet ist. Bei längeren Fehlzeiten wird im Einzelfall eine Entscheidung über die Anrechnung durch die Schule getroffen.

§4 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes/der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
3. entsprechend den Vorgaben der BBS Bersenbrück einen Tätigkeitsnachweis zu führen und diese der BBS Bersenbrück auf Verlangen einzureichen.
4. die für den Betrieb/die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten.
5. das Inventar, Werkzeuge, Maschinen, Instrumente und sonstige Einrichtungen des Betriebes/der Einrichtung pfleglich zu behandeln.
6. über Einrichtungs-/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.
7. nur im Einvernehmen mit dem Betrieb/der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesem/diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten, wobei in der Regel ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.
8. soweit die erforderliche Berufsbekleidung und Arbeitsmittel nicht gestellt werden, selbst dafür Sorge zu tragen.

Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

§ 5 Pflichten des Betriebes/der Einrichtung

Der Betrieb/die Einrichtung verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes/der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten.
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufskleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen (ggf. weitere Punkte ergänzen).
.....
.....
3. Praktikantinnen und Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen.
4. bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen,
5. der Praktikantin / dem Praktikanten spätestens mit Beginn des Praktikums einen Praktikumsplan zur Vorlage bei BBS Bersenbrück auszuhändigen, aus dem sich der Ablauf und die Inhalte des Praktikums im Einzelnen ergeben und in dem der zugrundeliegende Ausbildungsberuf ausdrücklich genannt wird.
6. die BBS Bersenbrück über alle wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Praktikums zu informieren.
7. bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen.

§ 6 Vergütung

Generell sind die Praktikumsbetriebe nicht verpflichtet eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu zahlen, dennoch kann es vereinbart werden. Das Praktikum wird verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung geleistet. Die Praktikantinnen und Praktikanten fallen damit gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG nicht unter den Personenkreis, auf den das Mindestlohngesetz (MiLoG) anzuwenden ist. Der gesetzliche Mindestlohn findet somit keine Anwendung auf das Jahrespraktikum. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von€ monatlich/wöchentlich. Die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist von dem Betrieb/der Einrichtung sicherzustellen.



§ 7 Kündigung des Vertrages (§ 622 BGB, §626 BGB)

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikantin / der Praktikant oder der Ausbildungsbetrieb wiederholt oder in grober Weise gegen ihre / seine Pflichten verstößt.
2. von der Praktikantin / dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie / er die Praktikumsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7. Während ihrer Tätigkeit im Betrieb sind die Praktikantinnen und Praktikanten gesetzlich unfallversichert. Dies gilt für alle Wege, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen oder auch für Unfälle, die im Betrieb passieren. Während des Einsatzes in der Einrichtung/im Betrieb ist die Praktikantin / der Praktikant nicht über die Schule durch den kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert.

§ 9 Kenntnisnahme der Schule

Ein Abdruck des Vertrages wird der Schule möglichst vor Beginn des Praktikums zur Verfügung gestellt.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen Bersenbrück zu versuchen. Das gleiche gilt bei einer von einer Vertragspartei beabsichtigten vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

.....
(Ort, Datum, Stempel & Unterschrift des Betriebes/der Einrichtung)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift der Praktikantin oder des Praktikanten,
bei Minderjährigen Unterschrift der oder des Sorgeberechtigten)

